

## **Regelungen in Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX**

Michael Beyerlein, LL.M.

[Michael.Beyerlein@uni-kassel.de](mailto:Michael.Beyerlein@uni-kassel.de)

## Zu meiner Person

- Studium Gesundheits- und Pflegemanagement, Sozialrecht und Sozialwirtschaft.
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Uni Kassel, Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung.
- Derzeit im Projekt „Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht“.
- Promotionsprojekt zu Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe, Pflege und Sozialhilfe.

## Anforderungen an das BTHG im Wandel der Zeit

### Koalitionsvertrag 2013

- Wir wollen die Menschen mit Behinderung aus dem bisherigen ‚**Fürsorgesystem**‘ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen **Teilhaberecht** weiterentwickeln.
- Die Leistungen sollen sich am **persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.
- Leistungen sollen nicht länger **institutionenzentriert**, sondern **personenzentriert** bereitgestellt werden.
- Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

### Koalitionsvertrag 2021

- Wir nehmen die Evaluation des Bundesteilhabegesetzes ernst und wollen,
- dass es auf **allen staatlichen Ebenen** und von **allen Leistungserbringern konsequent und zügig umgesetzt** wird.
- **Übergangslösungen** sollen **beendet** und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden.

## Das Gutachten / Auftrag

- ✓ Vorbildhafte Regelungen in vorhandenen Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX zusammenzutragen,
- ✓ um diese bei der weiteren Erarbeitung des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen heranziehen zu können.

## Methodik

13 Landesrahmenverträge wurden untersucht (Ausnahme Bayern, *BaWü* und Niedersachsen)

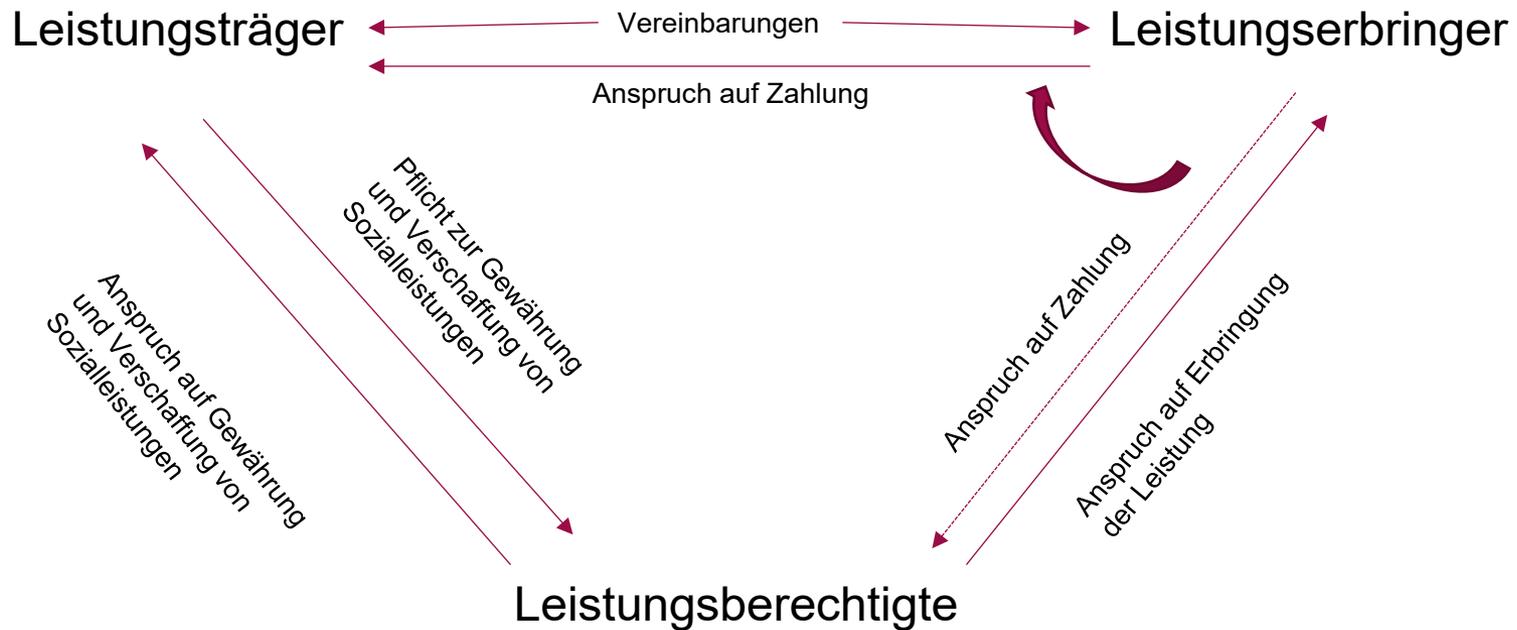
- Wunsch- und Wahlrecht,
- Mitwirkung von Menschen mit Behinderung,
- Bezug zur UN-BRK,
- Personenzentrierung,
- Selbstbestimmung,
- Bezug zum Gesamtplan nach § 121 SGB IX,
- Fachkonzepte der Leistungserbringer,
- Sozialraumorientierung,
- Paradigmenwechsel,
- Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, Gruppen mit vergleichbarem Bedarf
- Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit.

## Inhalt

- Rechtsgrundlagen
  
- Inhalte der Landesrahmenverträge
  - Bezug zur UN-BRK
  - Personenzentrierung
  - Wunsch- und Wahlrecht
  - Bezüge zum Gesamtplan
  - Sozialraumorientierung
  - Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen
  
- Zusammenfassung und Fazit

# Rechtsgrundlagen

## Das sozialrechtliche Dreieck



(Abbildung nach Banafsche, Leistungserbringungsrecht, in Deinert/Welti, StichwortKommentar Behindertenrecht)

## Vereinbarungen nach § 125 SGB IX

- **Leistungsvereinbarung**
  - Betreuter **Personenkreis**,
  - **Ausstattung**,
  - **Art, Umfang, Ziel und Qualität** der Leistungen der Eingliederungshilfe,
  - **personelle Ausstattung**,
  - **Qualifikation des Personals**
  - betriebsnotwendigen **Anlagen** des Leistungserbringers.
- **Vergütungsvereinbarung**
  - **Leistungspauschalen**

## Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX

- Abgrenzung Fach- und existenzsichernde Leistungen,
  - Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen,
  - Gruppen mit vergleichbarem Bedarf und deren Anzahl,
  - Höhe der Leistungspauschale,
  - Kosten für WfbM u.a.,
  - Personalrichtwerte oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
  - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
  - Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,
  - Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.
- 
- Maßgebliche **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** wirken mit.
  - Es werden **Empfehlungen auf Bundesebene** geschlossen.
  - Können durch Rechtsverordnung vorgegeben werden.

# Inhalte der Landesrahmenverträge

## Bezug zur UN-BRK

**Der Deutsche Bundestag erwartet**, dass „die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene neue Recht in der konkreten Rechtsanwendung **stets im Lichte der UN-BRK umsetzen werden**“ (BT-Drs. 18/10528, S. 2.)

## Bezug zur UN-BRK in den LRV

### UN-BRK als Rahmen für die Eingliederungshilfe

- "Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 - hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Systematik der Eingliederungshilfe beschlossen. Dieses dient der Konkretisierung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention" (LRV SL, S. 2).

### UN-BRK als Rahmen für Leistungen des LRV

- "**Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention** sollen die hier beschriebenen Leistungen barrierefrei zugänglich, selbstbestimmt, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden" (LRV BE, S. 6).

## Personenzentrierung

"Mit diesem Gesetz wird die Eingliederungshilfe **von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung** neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform.“

(BT-Drs. 18/9522, S. 197)

## Personenzentrierung in den LRV

### Personenzentrierung als unbestimmter Programmsatz

- "Die [...] Leistungen müssen in Art und Umfang den **Grundsätzen der Inklusion und Personenzentrierung** genügen [...]" (LRV BB, S. 11).

### Personenzentrierung als bedarfsorientierte Leistungserbringung

- "Personenzentriert heißt, [...] Hilfen so zu gestalten, dass einem Menschen mit Behinderungen eine auf **seine individuellen Bedarfe** und Fähigkeiten und auf seine Lebenswelt ausgerichtete [...] Leistung gewährt wird" (§ 4 Abs. 1 LRV MV).

### Personenzentrierung der Leistungen als Qualitätsmerkmal

- "Die Leistungen umfassen alle Formen der Assistenz und Unterstützung unabhängig vom Ort und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. **Alle Leistungen sind personenzentriert zu erbringen**" (§ 6 Abs. 1 LRV TH).

### Personenzentrierung als Gegenentwurf zur Institutionenzentrierung

- „[...] eine umfassende Reform mit den Zielen Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung [...]. **Insbesondere das bisherige ‚stationäre‘ Leistungsgeschehen ist völlig neu zu gestalten**" (LRV HH, S. 1; Letter of Intent)

## Sozialraumorientierung

„Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen **unter Berücksichtigung des Sozialraumes** bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.“

(BT-Drs. 18/9522, S. 3)

## Sozialraumorientierung

SONI-Modell der Sozialraumorientierung		
<p><b>Ebene des Systems:</b></p> <p>Intervention als Steuerung des Hilfesystems und seiner Bedingung</p>	<p><b>Sozialstruktur</b> Bezug: Kommunalpolitik</p> <p><b>Aktivierung und Einmischung:</b> Erschließung politischer und ethischer Ressourcen statt Individualisierung sozialer Probleme</p>	<p><b>Organisation</b> Bezug: Hilfesystem</p> <p><b>Sozialräumliche Steuerung</b> Erschließung institutioneller Ressourcen: Flexibilisierung und Demokratisierung statt Standardisierung</p>
<p><b>Ebene der Lebenswelt:</b></p> <p>Intervention als Interaktion mit Adressaten und ihrer Umwelt</p>	<p><b>Netzwerk</b> Bezug: Gemeinwesen</p> <p><b>Fallunspezifische Arbeit:</b> Erschließung sozialer Ressourcen: Feldbezug statt aussondernde Verengung auf den „Fall“</p>	<p><b>Individuum</b> Bezug: Fallarbeit</p> <p><b>Stärkemodel:</b> Erschließung individueller Ressourcen: Arbeit mit dem Willen statt Entwertung</p>

## Sozialraumorientierung

### Die Begriffe Sozialraum und Sozialraumorientierung werden definiert

- „Sozialraumorientierung heißt, den [...] Blick auf [...] Entstehungsbedingungen von Hilfsnotwendigkeit zu lenken und [...] Handlungsperspektiven anzubieten, die an die Möglichkeiten und Ressourcen eines Quartiers sowie der dort lebenden Menschen anknüpfen und die Perspektive der leistungsberechtigten Person einbeziehen“ (§ 4 Abs. 21 LRV MV).

### Gestaltung des Sozialraums als übergreifende Aufgabe

- „In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten [...] folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen: [...] Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen, weiterzuentwickelnden bzw. neu zu schaffenden sozialen regionalen Netzwerken“ (LRV RP, S. 6).

### Sozialraum als zentrale Größe bei Leistungsplanung und –erbringung

- „Hilfen [...] werden für alle Leistungsberechtigten sozialräumlich erbracht. [...] Bedarfen der jeweiligen Leistungsberechtigten ist durch entsprechend flexible und offene Konzepte Rechnung zu tragen“ (§ 4 Abs. 1 LRV TH).

### Erbringung der Leistungen im Sozialraum als Regelfall

- „Leistungen werden im persönlichen Sozialraum erbracht, was auch beinhaltet, dass sich Angebote im Sozialraum inklusiv öffnen“ (LRV BE, S. 7).

## Bezüge zum Gesamtplan

- Der Gesamtplan dokumentiert u.a.
  - erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
  - die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
  - die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
  - Aktivitäten der Leistungsberechtigten (§§ 19, 121 SGB IX).
  
- Leistungserbringer sind nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet, Leistungen unter Beachtung des Gesamtplans zu erbringen.
  
- Er hat eine **zentrale Stellung** bei der der Förderung der Teilhabe.

## Bezüge zum Gesamtplan



## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

### § 125 Abs. 3 SGB IX

„Mit der Vergütungsvereinbarung werden [...] Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen [...] festgelegt. [...] Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte ([§ 116 Absatz 2](#)) zu kalkulieren. Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.“

## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

### Gruppen vergleichbaren Bedarfs

- Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen-Anhalt.
- Begriff ist im neuen Recht der EGH enger zu verstehen.
- Teilweise alte Regelungen oder Absicht zur Weiterentwicklung.

### Modularisierte Leistungen

- Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Berlin.
- Leistungsgeschehen wird in verschiedene, unterschiedlich zusammensetzbare Komponenten aufgeteilt.
- [Beispiel](#)

### Basisleistung und Gruppen von Zeitbedarf

- Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.
- System mit Basismodulen und personenabhängigen Leistungen.
- Es bildet Gruppen von Zeitbedarf.

### Gruppen von Zeitbedarf

- Thüringen.
- Vereinbarungen einer Basisleistung entfällt. Die Vergütung stützt sich nur auf Fachleistungsstunden.
- System ist nach oben offen.

## Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- Das System sollte den individuellen Bedarf aus dem Gesamtplan möglichst direkt in Sätze zu übertragen, die Leistungserbringer vergütet bekommen.
- Sollten Gruppen vergleichbaren Bedarfs gebildet werden, sollten die nicht abschließend, sondern nach oben offen ausgestaltet sein, um Aussonderungen von Menschen mit hohem Bedarf zu vermeiden.

# Zusammenfassung und Fazit

## Zusammenfassung und Fazit

- Leistungserbringungsrecht konkretisiert Leistungsrecht.
- Rahmenverträge als Konkretisierung von SGB IX und UN-BRK verstehen.
- Personenzentrierung konkretisieren.
- Zentrale Rolle des Gesamtplans auch in Rahmenverträgen verankern.
- Sozialraumorientierung ermöglichen.
- Personenzentrierte Leistungspauschalen schaffen.

## Weiterführende Literatur

- [Beyerlein: Kurzgutachten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern, Analyse von Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX im Auftrag des Landesbehindertenbeauftragten Bremen, 2021.](#)
- [Beyerlein: Bezüge zum Gesamtplan nach § 121 SGB IX in Landesrahmenverträgen der Eingliederungshilfe; Beiträge E9 und E10-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Beyerlein: Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern; Beiträge A4-A7-2020 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Kahl, Gundlach: Mehr sozialraumorientierte Praxis dank BTHG? Eine Analyse des gesetzlichen Rahmens und praktischer Spielräume in der Eingliederungshilfe; Beiträge D32-D34-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\).](#)
- [Krämer: Die Relevanz von Fachkonzepten auf dem Weg zu einer personenzentrierten Eingliederungshilfe – Ergebnisse einer Abschlussarbeit im B.A. Soziale Arbeit; Beitrag D15-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\); 07.04.2021.](#)
- [Rosenow: Rechtsgrundlose Zahlungen der Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe an die Leistungserbringer? – Zur „budgetneutralen Umstellung“ der Eingliederungshilfe; Beitrag A28-2021 unter \[www.reha-recht.de\]\(http://www.reha-recht.de\); 22.09.2021.](#)

## Zusammenfassung und Fazit

- Leistungserbringungsrecht konkretisiert Leistungsrecht.
- Rahmenverträge als Konkretisierung von SGB IX und UN-BRK verstehen.
- Personenzentrierung konkretisieren.
- Zentrale Rolle des Gesamtplans auch in Rahmenverträgen verankern.
- Sozialraumorientierung ermöglichen.
- Personenzentrierte Leistungspauschalen schaffen.

## Modularisierte Leistungen

<p><b>Unterstützende Assistenz</b>                      Individuell   gemeinsam für mehrere LB:                      „selbstbestimmt“ sowie                      durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum</p>	<p><b>Zeitbasierte Leistungspauschale</b>                      (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p><b>Qualifizierte Assistenz</b>                      Individuell   gemeinsam für mehrere LB:                      nur „selbstbestimmt“</p>	<p><b>Zeitbasierte Leistungspauschale</b>                      (nur Personalkosten und –nebenkosten)</p>
<p><b>Fachmodul Wohnen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit</li> <li>2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen</li> <li>3. Hauswirtschaft/ Haustechnik</li> <li>4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte</li> <li>5. Beratende Pflegefachkraft</li> <li>6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen</li> <li>7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit</li> </ol>	<p><b>Kontextabhängige Tagespauschale</b>                      (nur Personalkosten und -nebenkosten)</p>
<p><b>Organisationsmodul</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Overhead (Leitung / Verwaltung)   Personal- und Sachkosten</li> <li>2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand</li> <li>3. Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen</li> <li>4. Einzugsbereichsbezogener Fahraufwand</li> </ol>	<p><b>Kontextabhängige Tagespauschale</b></p>
<p>„Existenzsicherung II“</p>	<p>Individueller KdU –Zuschuss                      (125% +)</p>

optional

### Leistungssystem für den Bereich Wohnen in NRW

Stand: 28.05.2019